

859 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1968, betreffend die Aufnahme eines Darlehens bei der Stadt Wien und die Genehmigung von Kreditüberschreitungen beim Ansatz 5/79913 „Schnellbahn“ der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1968

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes ein unverzinsliches Darlehen bei der Stadt Wien im Betrage von 87,5 Millionen Schilling in Teilbeträgen bis Ende 1969 mit einer Laufzeit bis 1989 zum weiteren Ausbau der Wiener Schnellbahn aufzunehmen.

§ 2. Überschreitungen des im Bundesvoranschlag 1968 (Anlage I des Bundesfinanz-

gesetzes 1968, BGBl. Nr. 1) vorgesehenen Ausgabeansatzes der außerordentlichen Gebarung 5/79913 „Schnellbahn“ werden bis zu einem Betrage von 40 Millionen Schilling genehmigt.

§ 3. Die Bedeckung der im § 2 vorgesehenen Überschreitungen ist durch Einnahmen aus der im § 1 genannten Darlehensaufnahme sicherzustellen.

§ 4. Der im § 1 genannte Betrag von 87,5 Millionen Schilling ist auf den im ersten Satz des Art. VI Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1968 genannten Betrag nicht anzurechnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gemeinde Wien ist an einer Vorziehung der Errichtung der Schnellbahnstationen „Matzleinsdorfer Platz“ und „Brünner Straße“ sehr interessiert und hat daher vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien dem Bund ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 87,5 Millionen Schilling angeboten, weil die Mittel des Bundes (Österreichische Bundesbahnen) derzeit hierfür nicht vorhanden sind. Dieses Darlehen soll mit je 10 Millionen Schilling am 1. Juni 1968, 1. August 1968, 1. Oktober 1968, 1. Dezember 1968, 1. Feber 1969, 1. April 1969, 1. Juni 1969, 1. August 1969 und mit 7,5 Millionen Schilling am 1. Oktober 1969 flüssig gemacht werden. Auf das Jahr 1968 entfallen somit 40 Millionen Schilling und auf das Jahr 1969 47,5 Millionen Schilling der Darlehensausnutzung. Die Tilgung erfolgt in 20 gleichen Jahresraten ab 1. Feber 1970.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 29. März 1968 unter Pr.Zl. 870 der angebotenen Vorfinanzierung für die Errichtung der beiden Schnellbahnstationen die Zustimmung erteilt.

Die durch diese Vorfinanzierung ermöglichten zusätzlichen Baudurchführungen der Österreichischen Bundesbahnen ergeben im Jahre 1968 eine Kreditüberschreitung bei dem Ansatz 5/79913 „Schnellbahn“ der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1968, BGBl. Nr. 1, die durch die Einnahmen aus der Darlehensgewährung bedeckt werden soll. Da weder die Darlehensaufnahme noch die Kreditüberschreitung in den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1968 ihre Deckung finden, ist eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung hierfür erforderlich.

Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluß des Nationalrates fällt unter Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.